



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Herr Grabbert
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Cebulla
Vorgangsz.: A- 21015/2022
(Bitte stets angeben)
F202200279 / 201.22

Telefon: 0331 8683-444
Telefax: 0331 27548-1803
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.ost@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

Frankfurt (Oder), 16.12.2022

Ihr Schreiben vom: 29.11.2022 | Eingang im Amt: 05.12.2022

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Reg.-Nr.: G04822

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort
15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstück 296,
297, 77/1

Antragsteller: ABO Wind AG
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Grabbert,
der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Die in der Anlage 1 beigefügten Hinweise bitte ich dem Antragsteller zu übermit-
teln, da sie rechtliche Forderungen enthalten, deren Umsetzung aus den einge-
reichten Unterlagen nicht klar ersichtlich war und deren Einhaltung Bestandteil der
Überprüfung nach erfolgter Fertigstellung ist.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Cebulla

Anlagen

- Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 2: Antragsunterlagen

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen am Standort
15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstück 296, 297, 77/1

1. Für die Windkraftanlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der alle Angaben für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, Wartung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Außerbetriebnahme und Beseitigung von Störungen. Die Betriebsanweisung ist gemeinsam mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe an geeigneter Stelle auszulegen. Die Beschäftigten sind vor ersten Arbeitsantritt und regelmäßig mindestens einmal im Jahr über den Inhalt der Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren.
(§ 12 Arbeitsschutzgesetz und § 12 Betriebssicherheitsverordnung)
2. Die Monteure müssen bei Errichtung der Windkraftanlage über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen zu können und sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden sowie wärmen zu können.
(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Nr. 5.2 Abs. 1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung)
3. Für die Errichtung der Windkraftanlagen sind den Monteuren Sanitärräume zur Verfügung zu stellen.
(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Nr. 4.1 Abs. 1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und Pkt. 8 Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sanitärräume. ASR A4.1)